

# **BGer 1G\_2/2023 vom 15. November 2023**

Bundesgericht, 2023-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1G\\_2\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_2_2023)

FR: TF 1G\_2/2023 du 15 novembre 2023

IT: TF 1G\_2/2023 del 15 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 129 Abs. 1 BGG nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung eines bundesgerichtlichen Urteils vor, wenn das Dispositiv desselben unklar, unvollständig oder zweideutig ist, wenn seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder wenn es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält. Nach der Rechtsprechung handelt es sich um ein unvollständiges Dispositiv, wenn die Unvollständigkeit die Folge eines Versehens ist und das korrigierte Dispositiv ohne weiteres aus den Urteilsbegründungen bzw. aus dem bereits getroffenen Entscheid abgeleitet werden kann; eine darüber hinausgehende inhaltliche Abänderung des Entscheids ist aber ausgeschlossen (Urteil 1G\_2/2022 vom 6. Dezember 2022 E. 1.1).

### **E. 1.2**

Vorliegend stehen die Erwägungen des Urteils 1C\_150/2023 nicht im Widerspruch zum Dispositiv betreffend die Parteientschädigung: diese wird weder in den Erwägungen noch im Dispositiv erwähnt. Die Dispositivziffern sind auch nicht unklar, zweideutig oder missverständlich und enthalten überdies keine Redaktions- oder Rechnungsfehler. Die von der Gesuchstellerin angestrebte Berichtigung bzw. Vervollständigung im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGG ist damit ausgeschlossen.

In seinem Schreiben macht die Gesuchstellerin jedoch geltend, das Bundesgericht habe ihren Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung nicht behandelt. Damit wirft sie dem Bundesgericht vor, in seinem Urteil sei versehentlich ein Antrag unbeurteilt geblieben, was einen Revisionsgrund darstellt ( Art. 121 lit. c BGG ). Die Eingabe ist dementsprechend als Revisionsgesuch entgegenzunehmen und zu beurteilen.

### **E. 1.3**

In ihrer Stellungnahme im Verfahren 1C\_150/2023 hat die Gesuchstellerin den Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung gestellt. Das Bundesgericht hat sich im Urteil zwar zu den Gerichtskosten geäußert, nicht jedoch zur Parteientschädigung. Dabei handelt es sich um ein Versehen; der erwähnte Antrag ist effektiv unbeurteilt geblieben.

Gemäss Art. 68 Abs. 1 BGG bestimmt das Bundesgericht im Urteil, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.

Als unterlegene Partei im Verfahren 1C\_150/2023 hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.

## **E. 2**

Die Eingabe ist nach dem Dargelegten als Revisionsgesuch entgegenzunehmen und als solches gutzuheissen. Das Dispositiv des Urteils 1C\_150/2023 vom 26. Juli 2023 ist im Sinne der Erwägungen des vorliegenden Entscheids zu vervollständigen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Eine Parteientschädigung ist der Gesuchstellerin nicht zuzusprechen, da sie keine verlangt hat und sich ihr Aufwand in einem lediglich eine Seite umfassenden Kurzbrief erschöpft (vgl. Urteil 1G\_2/2022 vom 6. Dezember 2022 E. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.